

SATZUNG
ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG FÜR
EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT

vom 16. September 1986

Der Gemeinderat der Stadt Asperg hat am 16.09.1986 aufgrund des § 4 i.V. mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - zuletzt geändert am 18.09.2001- folgende Satzung beschlossen:

§ 1
ENTSCHÄDIGUNG NACH DURCHSCHNITTSÄTZEN

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	€ 25,--
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	€ 45,--
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	€ 55,--

§ 2
BERECHNUNG DER ZEITLICHEN INANSPRUCHNAHME

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG

- (1) Die Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt
- a) als monatlicher Grundbetrag für den Ersatz ihrer Auslagen zur Abgeltung von Fraktions- und ähnlichen Besprechungen sowie für ihre sonstigen Tätigkeiten, soweit sie außerhalb der Sitzungen liegen
 - aa) für Fraktionsvorsitzende in Höhe von € 90,--
 - bb) für die übrigen Gemeinderäte in Höhe von € 65,--
 - b) als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von € 35,--
- Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten zusätzlich zu dem in Abs. 1 genannten Grundbetrag als monatlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung die folgenden Beträge:
- 1. Stellvertreter € 50,--
 - weiterer Stellvertreter € 25,--
- (3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine Entschädigung nach § 1.
- (4) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld nach den Absätzen 1 und 2 werden am Halbjahresende ausbezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4 REISEKOSTENVERGÜTUNG

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienst-

reisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe. Für die Entschädigung der Wegstreckenentschädigung gilt § 6 der Landesreisekostengesetzes.

§ 5 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1987 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 06.12.1977 außer Kraft.

Satzungsänderungen treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.